

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1809

15.11.1809 (Nr. 182)



Mittwoch,

den 15. Nov. 1809.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Inhalt: Innsbruck: Bekanntmachung — Füssen: Neue Rebellion — Brunn — Paris: Militär-Konvention — Madrid: Sieg über die Rebellen — Petersburg: Friedenstraktat zwischen Rußland und Schweden (Fortsetzung.)

Deutschland.

Innsbruck, vom 4. November.

Hier erschien folgende Bekanntmachung: „Armee von Deutschland. Königlich bayerisches Armeekorps. Die bestimmte Erklärung der Unterwerfung, welche mir so eben Andreas Hofer zuschrieb, benachrichtigt mich, daß selbiger die gemessensten Befehle an alle verführte Einwohner habe ergehen lassen, daß dieselben zu ihren Häusern zurückkehren, ihre Waffen niederlegen, und dort die Gnade erwarten sollen, welche Se. Majestät der Kaiser Napoleon denselben auszuwirken übernommen hat. Da demzufolge kein Verwand von Empörung mehr Statt finden kann, so wird Jedermann in Kenntniß gesetzt, daß: Jeder, der 24 Stunden nach Bekanntmachung gegenwärtiger Befehle mit den Waffen in der Hand ergriffen würde, als Strafmäthler betrachtet, und auf der Stelle als solcher hingerichtet werde. Deshalb soll jeder Richter, Bürgermeister, oder was immer für eine Obrigkeit, gehalten seyn, dem nächsten Militär-Kommandanten auf der Stelle anzuzeigen, ob in ihrem Gerichtsbezirke irgend ein Fremder oder Einwohner sich aufhalte, der durch Reden oder Handlungen die Gegend zu neuen Unruhen zu reizen trachte. Jeder Militär-Kommandant soll, sobald er diese Anzeige erhalten hat, Massregeln ergreifen, um sich dieser Leute habhaft zu machen. Jedes Dorf, jede Gemeinde oder Ort, auf deren Bezirk man erfahren wird, daß, was immer für

eine Art von Beleidigung oder Gewaltthat an Militär- oder andern Personen verübt worden seye, wird zu einer Geldstrafe von 1000 Gulden verurtheilt; — im Wiederholungsfall aber soll das Dorf, die Gemeinde oder der Ort, wo die Beleidigung oder Gewaltthat verübt wird, niedergebrannt werden. Sollten wider alles Vorhoffen des kommandirenden Generals Militär-Personen die persönliche Sicherheit oder das Eigenthum der friedlichen Einwohner angreifen, so soll die Behörde des Ortes die Strafbarren arretiren, und dem nächsten Militär-Kommandanten überliefern, welcher dieselben exemplarisch bestrafen wird. Im Hauptquartier zu Innsbruck, den 4. November 1809. (Unterz.) Der Divisionsgeneral, Kommandirender des königl. bayerischen Armeekorps, Graf von Erlon: Drouet.“

Füssen, vom 8. November.

Am 5. dieses, als wir eben wegen des am 14. Okt. zu Wien geschlossenen Friedens ein Dankfest feierten, kam ein Schreiben der Defensions-Kommission zu Neuwied mit der Anzeige an, daß die Gemeinden der dortigen Gegend bereit seyen, sich zu unterwerfen, und ihre Waffen auszuliefern. Am 6. und gestern wartete man vergeblich auf die versprochene Einfindung dieser Waffen. Dagegen kamen in der verfloffenen Nacht einige Deputirte auf Umwegen über die Gebirge in Füssen an, welche die Nachricht mitbrachten, daß die zwei Parteien in Neuwied, wo-

von die eine für die Unterwerfung, die andere für das Gegentheil stimme, erst mit Fäusten, hernach mit Schießgewehren an einander gerathen wären, und daß ungefähr ein Duzend Menschen todt, eine beträchtliche Anzahl aber mehr oder weniger schwer blessirt wären. Zugleich baten diese Deputirten den franzöf. Kommandanten, er möchte Truppen zu Wiederherstellung der Ordnung nach Reuty schicken. Dieser beorderte also heute früh das hier in Garnison liegende 65te franzöf. Linien-Regiment nach Reuty. Kaum aber war dasselbe eine Viertelstunde von der Stadt entfernt, so gaben die Rebellen vom Schwarzeberge herunter Feuer, und drohten, die Mannschaft durch herabgerollte Steine zu zerschmettern. Da die Franzosen keinen Befehl hatten, die Feindseligkeiten zu erwiebern, so zogen sie sich wieder nach Füssen zurück. Was weiter in Reuty vorgefallen seyn mag, ist hier noch unbekannt.

D e s t r e i c h.

W r ä n n , vom 31. Oktober.

Seit dem 23. v. M. hat das Sprengen der Festungs-Werke auf dem Spielberg angefangen, und ist täglich fortgesetzt worden. Vor dem Anfange des Sprengens geht ein Kanonenschuß voraus, und nach demselben zeigt ein anderer an, daß dasselbe für diesen Tag vollendet sey. Auf die Stadt und deren Wohnungen haben die Explosionen keinen Einfluß.

F r a n k r e i c h.

P a r i s , vom 8 November.

Es scheint gewiß, daß J. J. M. am 13. oder 15. Fontainebleau verlassen und nach Paris kommen werden. — Man erwartet auch noch diesen Monat den König und die Königin von Neapel.

Am 5. ist hier Hr. Collini, badischer Legationsrath, seinem Posten den er mit Ehren bekleidete, in der Blüthe seiner Jahre entrißen worden.

Die letzten Ringmauern von Paris wurden von den General-Pächtern gebaut. Sie sind 4 Meter hoch. Sie wurden aber nicht vor der Revolution vollendet. Sie bilden um die Hauptstadt des Reichs herum eine Ausdehnung von beiläufig neun Stunden. Seit zwei Monaten ist man mit Beendigung beschäftigt.

Der heutige Moniteur enthält die in Gefolg des 12. Artikel des Wiener Friedens unterm 26. Oktober zwischen dem Fürsten von Neuchatel und dem Grafen von Werba zu Wien geschlossene Militär-Konvention, wovon wir folgenden Auszug liefern.

„ Da die erste Räumung, nemlich die von Mähren, 14 Tage nach Auswechslung der Ratifikationen statt haben soll, so wird diese Provinz am 4. Nov. ganz geräumt seyn, und zwar die Brünnner und Znaimer Kreis jeder den 2. November.

Da die zweite Räumung, die von Ungarn, der Stadt Wien und ihrer Umgebungen, und des Theils von Gallizien der Dstreich verbleibt, einen Monat nach Auswechslung der Ratifikationen erfolgen soll, so werden die franzöfischen und allirten Truppen den 20. Nov. die Plätze, Posten und Kantonnirungen verlassen, welche sie ebenfalls auf dem ungarischen Grund und Boden noch inne haben.

Wenn die auf die Zahlung der entweder in Geld oder in Wechseln stipulirten Summen bezüglichen Bedingungen des Friedens erfüllt worden ist, so werden die Schlüssel der Stadt Wien durch den gegenwärtigen Herrn Gouverneur dem von Sr. Maj. dem Kaiser von Dstreich dazu bestimmt werdenden Offizier übergeben werden.

Bis den 20. Nov. soll die Stadt Wien mit ihren Umgebungen, nemlich der Theil des Kreises Unter-Wiener-Wald, westlich der ersten Demarkations-Linie, völlig von den franzöf. Truppen geräumt seyn.

Diese Linie geht über Tulln, von Tulln nach Staßdorf, Baumgarten, Siegarskirchen, Rappolden, Kraking, Heinrichsberg, zum Wirthshaus Preißbaum, zum Schlosse Breitenfurt, nach Striegau über Hochleiten und Forstenerhaus, nach Sittindorf, nach Rothberg, Gaben, Siegenfeld, Baden nach dem Armenhaus zu Neustadt am Thore, und vorwärts Günselbors und von da nach Ebenfurt.

Am nemlichen Tage, den 20. Nov., wird der ganze Dstreich verbleibende Theil von Gallizien vollkommen geräumt werden.

Da die dritte Räumung, jene von Nieder-Dstreich 2 Monate nach Auswechslung der Ratifikationen geschehen soll, so werden die Distrikte, woraus diese Provinz besteht, den 20. Dec. geräumt werden.

Da die vierte und letzte Räumung, jene des Ueberschuß-

tes der durch den Traktat nicht abgetretenen Provinzen und Distrikte zwei und einen halben Monat nach Auswechslung der Ratifikationen statt haben soll, so werden besagte Provinzen und Distrikte den 4. Jan. 1810 vollkommen geräumt seyn.

Das Littorale und der an den franzöf. Kaiser und König von Italien abgetretene Theil werden auf folgende Weise besetzt werden:

Den 14. Nov. wies die Stadt Fiume mit dem ungarischen Littorale den franzöf. Truppen übergeben werden.

Die Besignahme des Littorals bis nach Dalmatien, und des ganzen an den Kaiser der Franzosen abgetretenen Theils von Kroatien bis an den Thalweg der Sava, wird unmittelbar darauf folgen.

Während der Räumung des Littorals werden die franz. Truppen die davon abhängigen Inseln, welche in östreichischen Händen, und mit östreichischer Garnison besetzt sind, in Besitz nehmen.

Alle Spielzeug, alles Eigenthum, Magazine, Artillerie- und Marine-Geräthschaften, welche Sr. Majestät dem franzöf. Kaiser gehören, und in der vorgeschriebenen Frist nicht fortgeschafft werden konnten, werden unter Aufsicht eines franzöfischen Kommandanten und Kommissärs zurückgelassen.

Ratificirt Schönbrunn, den 27. Okt. 1809.

Alexander. — Graf von Werba."

Spanien.

Madrid, vom 22. Oktober.

Man hat hier die offizielle Nachricht erhalten, daß General St. Cyr die 25 000 Mann starke Armee des General Blake in Katalonien geschlagen habe. Blake hat über den dritten Theil seiner Leute an Todten, Verwundeten und Gefangenen verloren. Sein Gepäck, seine Munition und sein Geschütz sind in die Gewalt der Franzosen gefallen. Die Bauern kehren in ihre Heimath zurück; die Gefangenen werden nach Frankreich gebracht. — Außerdem will man wissen, daß Gen. Bonnet in der Gegend von Bilbao und St. Ander wichtige Vortheile über einige Rebellenhaufen unter Marquesillo's Befehlen davon getragen habe. — Man trifft Anstalten zum Empfang des Kaisers und Königs Napoleon, den man in

Kurzem in Spanien erwartet. Der König soll bereits eine Deputation ernannt haben, die seinem erhabenen Bruder bis an die Gränze entgegen gehen soll.

R u ß l a n d.

Petersburg, vom 13. Oktober.

Friedens-Traktat zwischen Rußland und Schweden.

(F o r t s e t z u n g.)

Art. 4. Se. Majestät, der König von Schweden, entsagen für Sich und Ihre Nachfolger auf dem Throne u. in dem Königreich Schweden, unwiderruflich und auf immer zu Gunsten Sr. Majestät des Kaisers aller Rußen, und Ihrer Nachfolger auf dem Throne und in dem Kaiserthum Rußland, allen Ihren Rechten und Ansprüchen auf die nachbenannten Gouvernements, die durch die Waffen Sr. Kaiserl. Majestät von der Krone Schweden in dem gegenwärtigen Kriege erobert worden, nämlich:

Die Gouvernements Kymmenegård, Npland u. Lavalahus, Åbo und Bidneberg, mit den Ålands-Inseln, Savolar und Carelien, Wasa, Åleborg und den Theil von Westbothnien bis an den Fluß Torned, wie in dem weiter unten folgenden Artikel über die Gränzen näher bestimmt werden wird. — Jene Gouvernements mit allen Einwohnern, Städten, Häfen, Festungen, Dörfern und Inseln, so wie die Dependenz, Prærogationen, Rechte und Emolumente, gehören künftig als völliges Eigenthum und mit aller Souverainetät dem Rußischen Reiche und werden demselben einverleibt. — Se. Königl. Schwedische Majestät versprechen demnach und verpflichten Sich aufseherlichste und verbindlichste, sowohl für Sich als Ihre Nachfolger und für das gesammte Königreich Schweden, niemals eine mittel- oder unmittelbare Prætenzion auf besagte Gouvernements, Provinzen, Inseln und Territorien zu machen, deren Einwohner, kraft der erwähnten Entsaugung, von der Huldigung und dem Eide der Treue entbunden werden, die sie der Schwedischen Krone geleistet haben.

Art. 5. Das Ålandische Meer (Ålands Haff), der Bothnische Meerbusen und die Flüsse Torned u. Muonio machen künftig die Gränze zwischen dem Rußl. Kaiserthum und dem Schwedischen Königreiche aus. — In gleichen

Entfernungen von den Rüssen, sollen diejenigen Inseln, die dem festen Lande von Uland und Finnland am nächsten liegen, Rußland, Schweden diejenigen gehören, die an dessen Rüssen gränzen. — An der Mündung des Torneä-Flusses sollen die Inseln Bidskow, der Hafen von Reutsham und die Halb-Insel, auf welcher Torneä liegt, die äußersten Punkte der Rußischen Besitzungen seyn. Die Gränze dehnt sich dann weiter längs des Torneä-Flusses bis zum Zusammenströmen der beiden Arme dieser Flüsse bei Kengis aus. — Von da folgt sie dem Laufe des Flusses Muonio, indem sie vorbei paßirt Muoniominnska, Muonischestep, Pokojoens, Kultane, Encuteris, Kelottijermot Vätkö, Nuimaka, Raunula und Kilpi jaure bis nach Norwegen. — Bei dem Laufe der Flüsse Tornea und Muonio, so wie er eben angegeben worden, sollen die Inseln, die im Osten des Thälwegs liegen, an Rußland, und die im Westen des Thälwegs liegen, an Schweden gehören. Gleich nach Auswechslung der Ratifikationen sollen von beiden Seiten Ingenieure ernannt werden, die sich an Ort und Stelle begeben, um längs der Flüsse Tornea u. Muonio die Gränzen nach der gegebenen Linie zu bestimmen. Art. 6. Da Se. Maj. der Kaiser aller Rußen bereits die sprechendsten Beweise der Gnade und Gerechtigkeit gegeben haben, womit Sie entschlossen sind, die Einwohner der von Ihnen eroberten Lande zu beherrschen, indem Sie ihnen die freie Ausübung ihrer Religion, ihrer Eigenthums-Rechte und ihrer Privilegien von freien Stücken gütlich zugesichert haben, so sehen Sich Se. Schwedische Majestät dadurch der übrigen heiligen Pflicht entbunden, zu Gunsten Ihrer ehemaligen Unterthanen hieby durch Reservationsen zu machen. (Die Fortsetzung folgt.)

Carlsruhe. [Theater-Nachricht.] Donnerstags, den 16. Nov.: Das rothe Käppchen, Oper in 2 Aufzügen. Musik von Dittlerdorff.

Todes = Anzeige.

Mit blutendem Herzen benachrichtigen wir alle Freunde und Verwandte, daß Gott nach seinem unerforschlichen Rathschluß unsern geliebten — bei der Frau Markgräfin Hohen drei Jahre lang in Diensten gestandenen Sohn, Friedrich, den 8. d. M. an einer unglücklich erhalteneu Stichwunde, in einem Alter von 17 Jahren 4 Monat und 2 Tage, zu sich in die bessere Welt forderte. Wir danken daher nochmals für die dem Verewigten erwiesene Liebe und Freundschaft und empfehlen uns dem fernern Wohlwollen.

Carlsruhe, den 12. Nov. 1809.

Feh. Martin Sobler,
Großherzoglicher Bouknecht,
Wilhelmine, eine geborne Neuschin,
Geschwister und Anverwandte.

Carlsruhe. [Anzeige.] Unterzeichneter hat sein Logis verändert, und wohnt jetzt bei Hof-Fischhändler,

Herrn Dürer in der langen Straße No. 456. Er bittet um geneigten Zuspruch und versichert prompte Bedienung und billige Preise.

Wilhelm Reinholdt,
Uhrmacher, jun.

Mahlberg. [Diebstahl.] Am Abend des 9. dieses Monats wurde zwischen 8 u. 9 Uhr, während dem Nacht-Essen die Thüre der hiesigen Oberamts-Kanzley künstlich geöffnet, die Spottelkaffe erbrochen und beraubt, und bey dieser Gelegenheit auch das größte alte Oberamts-Siegel entwendet. Dieses Siegel ist oval, von der Größe eines kleinen Thalers, führt das gewöhnliche Badische Wappen, mit Queerbalken und Löwe, die sich auf einem von dem Vogel Greif getragenen ovalen Schilde befinden und die Inschrift:

Kurfürst: Baden, Oberamt Mahlberg.

Den Verdacht dieses Diebstahls hat man auf den berüchtigten schon öffentlich signalisireten Erz-Jauner und gefährlichen Räuber, Georg Wegger, von Oberhausen, der kürzlich erst gewaltsam aus dem hiesigen Gefängnisse gebrochen ist, geworfen, und sieht sich daher veranlaßt alle, sowohl Militair, als Civil-Behörden geziemend zu ersuchen: nicht nur auf diesen Menschen genau fahnden, sondern auch alle unter der Unterschrift des hiesigen Oberamts ausgestellte Pässe genau untersuchen, und wenn das Siegel derselben nicht mit der Inschrift: „Großherz: Baden, Oberamt Mahlberg“ versehen ist, die Besitzer der Pässe arrestiren und hieher liefern zu lassen.

Mahlberg, am 11. Nov. 1809.

Großherzogl. Badisches Oberamt.

Vt. Käthenka.

Heidelberg. [Bücher = Auktion.] Den 20. Nov. d. J. und folgende Tage wird in Heidelberg eine beträchtliche Bücher = Sammlung zum Theil aus Dupletten der Großherzogl. Universitäts-Bibliothek bestehend, öffentlich versteigert. Der Katalog enthält viele theils ausgezeichnete, theils seltene Werke, z. B. die meisten Sammlungen der Script. rer. Ger., mehrere Kirchenväter, wie Cyrillo ed. Tanteé, Basilius ed. Garner, Eusebii Hist. eccles. ed. Vales., Sozomenio Hist. eccles. ed. Vales., die Meyersche Acta pac. Westphal. execut. et Ratisbon. nebst Register, Dumont Corp. universal diplom. mit Suppl. von Barbeyr und Rouffet, Povoockic Spzc. hist. arab., Adelsungs Wörterbuch, Hortas Eystettensis, Domat loix civiles, Baconis Opera est Rawley, Golii Lex. arab. und andere zur arabischen Lit. gehörige Werke, Tightfoots Opera omnia, mehrere alte seltene Drucke etc.

Mit Aufträgen wendet man sich in Heidelberg an die Herren: Prof. Schreiber und Wilken, Bibliotheks-Sekret. Prof. Kayser, P. Crelm. Lang, Act. Maurer, oder die akad. Buchhandlung Mohr und Zimmer. — Cataloge sind in allen vorzüglichen Städten Deutschlands durch die Buchhandlungen zu haben.